
Reglement über die kommunale Mehrwertabgabe (komMWaR)

vom 5. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Satz.....	3
Art. 3	Verwendung der Gemeindeabgabe (Art. 113c Abs. 5 RPBG)	3
Art. 4	Spezialfinanzierung	4
Art. 5	Gemeindefinanzen	4
Art. 6	Inkrafttreten.....	4

Reglement über die kommunale Mehrwertabgabe (kommMWaR)

Die Gemeindeversammlung von Tifers

gestützt auf:

- gestützt auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG);
- gestützt auf die Artikel 113a ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG);
- gestützt auf Artikel 51i des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Dezember 2009 (RPBR);
- gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 22. März 2018 (GFHG);
- gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 14. Oktober 2019 (GFHV);
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01);

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Das vorliegende Reglement bezweckt, den Satz und die Verwendung der Gemeindeabgabe im Zusammenhang mit den in Anwendung von Artikel 113a Abs. 1a RPBG erhaltenen Beträgen zu definieren.

Art. 2 Satz

¹ Die Gemeindeabgabe beträgt 25 % der kantonalen Abgabe.

Art. 3 Verwendung der Gemeindeabgabe (Art. 113c Abs. 5 RPBG)

¹ Über die Gemeindeabgabe können insbesondere folgende Objekte, Verfahren und Planungen finanziert werden:

- Regionale und/oder kommunale Studien zur Siedlungsentwicklung und -verdichtung;
- Die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern;
- Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten;
- Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen;
- Die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen;
- Die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.

Art. 4 Spezialfinanzierung

¹ Mit der Annahme dieses Reglements errichtet die Gemeinde eine Spezialfinanzierung für die Raumplanung (nachfolgend: Spezialfinanzierung).

² Die konkrete Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung für die in Artikel 3 genannten Objekte wird vom Gemeinderat und unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung beschlossen.

Art. 5 Gemeindefinanzen

¹ Die Zuteilungs- und Entnahmevorgänge aus der Spezialfinanzierung werden in der Gemeinderrechnung ausgewiesen.

² Der Bestand der Spezialfinanzierung wird in der Bilanz verbucht.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung von Tafers angenommen am 5. Dezember 2024.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG TAFERS

Gemeindeschreiberin
signiert Christa Dähler-Sturny

Gemeindeammann
signiert Markus Mauron

Von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) genehmigt am 11. März 2025.

signiert Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor